

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 176.

Mittwoch, 31. Juli 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Kennzeichen für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.
Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Auf Blatt 365 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts, die Firma

Gustav Thomas in Rünchritz

betreffend, ist heute eingetragen worden, daß

Friedrich Gustav Thomas

durch den Tod ausgeschieden ist und daß

- Margarete Magdalena verm. Thomas geb. Behmann,
 - Friedrich Ewald Thomas, geboren am 28. Februar 1901,
- beide in Rünchritz,

Inhaber sind.

Riesa, den 31. Juli 1907.

Königliches Amtsgericht.

Die Firma Robert Langbein, Säbholzfabrik hier, beabsichtigt eine Vergrößerung ihrer Fabrikanlage an der Speicherstraße vorzunehmen.

Unter Bezugnahme auf § 17 der Reichsgewerbeordnung fordern wir hiermit auf, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, bei ihrem Verluste binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Räte anzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Juli 1907. **Schr.**

Die Grundsteuer auf den 2. Termin dieses Jahres ist nach 2 Pfg. für die Steuerzeit am 1. August fällig und baldigst, spätestens aber bis zum 14. August 1907

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Juli 1907. **R.**

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Ratstafel eingesehen werden können:

Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Signalordnung. Vom 24. Juni 1907.
Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. Vom 24. Juni 1907.
Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichterender Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 24. Juni 1907.
Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 28. Juni 1907.
Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transport-Ordnung. Vom 28. Juni 1907.
Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfesseln. Vom 1. Juli 1907.
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. Vom 9. Juli 1907.
Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Juli 1907.
Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Hygiene-Ausstellung in Berlin 1907. Vom 12. Juli 1907.
Bekanntmachung, betreffend das Außerkräfttreten der zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Brasilien durch Notenwechsel vom 30. November 1897 getroffenen Einigung über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der

Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen. Vom 16. Juli 1907.
Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 14. Februar 1907.
Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden am 14. Februar 1907 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz unterzeichneten Vertrags und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden, sowie die Aenderung des dem Vertrage beigefügten Verzeichnisses von obersten und höheren Verwaltungsbehörden. Vom 19. Juli 1907.
Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Kethiopen. Vom 15. Juli 1907.
Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Juli 1907. **Rtg.**

Hierdurch werden diejenigen Einwohner von Riesa, für welche die Voraussetzungen des nachstehend abgedruckten § 17 der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 zutreffen, aufgefordert, sich zur Erwerbung des

Bürgerrechtes

bis spätestens zum 10. August dieses Jahres im Einwohnermeldeamt — Zimmer Nr. 14 — persönlich zu melden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Juli 1907. **Schr.**

§ 17.

Zum Erwerbe des Bürgerrechtes berechtigt sind alle Gemeindeglieder, welche

- die städtische Staatsangehörigkeit besitzen,
- das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
- öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
- unbescholten sind,
- eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
- auf die letzten 2 Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig berichtet haben,
- entweder

a. im Gemeindebezirke anässig sind,

oder

b. daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben,

oder

c. in einer anderen Stadtgemeinde des Königreiches Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechtes verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindeglieder, welche

- männlichen Geschlechts sind,
- seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- mindestens 9 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Am 1. August 1907 ist der zweite Termin der Staatsgrundsteuer und der Gemeindegrundsteuer fällig.

Die Steuerbeträge sind spätestens bis zum 14. August 1907 zu Vermeidung der Zwangsvollstreckung an die hiesige Gemeindekasse abzuführen.

Gröba, am 30. Juli 1907.

Der Gemeindevorstand.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 31. Juli 1907.

Die heute beim hiesigen Kgl. Amtsgerichte stattgefundene Schöffengerichtssitzung begann bereits 1/2 9 Uhr; es standen acht Sachen zur Verhandlung an, die in dreifünfundiger Sitzung wie folgt erledigt wurden:

1. Der Bäckermeister P. D. Th. von hier war der Uebertretung des Gesetzes über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in drei Fällen angeklagt. Das Urteil lautete auf 7 Mark Geldstrafe. 2. Der Ingenieur M. J. Hsch. aus Chemnitz hatte sich wegen Beleidigung zu verantworten. Auf der Eisenbahnfahrt zwischen Köderau und Falkenberg hatte er im Hinblick auf unsaubere Sitze im Wagenabteil gesagt: „Sobald man bei den Preußen ist, geht die Schweinerei los.“ Und als dann seine Karte kontrolliert wurde, machte er nochmals seinem Unmut Luft, indem er äußerte: „Zum Kontrollieren haben Sie Zeit, zum Reinemachen aber nicht.“ Das Schöffengericht erkannte in Anbetracht der Erregung, in der sich der Angeklagte befand, auf nur 5 Mark Geldstrafe, wozu noch die Kosten des Verfahrens treten. 3. Wegen Unterschlagung hatte sich der Scheinbruchsarbeiter F. H. P. aus Gröba zu verantworten. Die Verhandlung wurde jedoch behufs Ladung weiterer Zeugen zur Klärung des Sachverhalts vertagt und zwar auf den 7. August 1/2 11 Uhr vorm. 4. Der noch unbestrafte Dachdecker G. H. aus Gröba hatte seine Frau zweimal mit dem Verbrechen des Dolchschlags bedacht, indem er ihr einmal im Verlaufe eines Streites zurief: „Ich stürze dich die Treppe hinunter, daß du Hals und Beine brichst“, und

ein andermal: „Ich renne dir das Messer in den Wanst.“ Der wenig zärtliche Ehemann wurde zu 20 Mark Geldstrafe ev. 4 Tagen Gefängnis verurteilt. 5. Der Zigarrenmacher R. P. J. und der Köpfer B. U., beide aus Strehla, hatten gegen eine auf 10 Mark Geldstrafe lautende Strafverfügung Einspruch erhoben, die ihnen vom Stadtrat zu Strehla wegen groben Unfugs zugegangen war. Ihr Einspruch hatte auch Erfolg; die Beweisaufnahme gestaltete sich zu ihren Gunsten und es erfolgte kostenloser Freisprechung. 6., 7. und 8. betrafen Privatklagen, von denen die ersten beiden auf den 21. August vertagt wurden, während die dritte mit Vergleich endete. In der letzteren klagte eine Dienstmagd gegen einen Schweizer wegen beleidigender Worte. Der Schweizer übernahm die Kosten und erklärte sich bereit, 5 Mark Entschädigung an den Verein für Wohlfahrtspflege zu bezahlen. Darauf zog die Privatklägerin ihren Strafantrag zurück.

Das Kgl. Hofmarschallamt meldet: Der König weilt nunmehr die zweite Woche auf Rorderney. Der Aufenthalt an der See hat dem Monarchen und seinen Kindern, besonders in der letzten Zeit mit dem Eintritte des wärmeren Wetters die gewünschte Erholung gebracht. Se. Majestät unternimmt täglich mit den Prinzen und Prinzessinnen Strandpromenaden und Segelpartien, wobei auch größere Ausflüge nach den benachbarten Inseln stattfinden. Neben der Erholung widmet sich der König aber auch den Regierungsgeschäften. Die Tische mit den Vortragsmappen der einzelnen Ministerien treffen täglich in Rorderney ein. Die königliche Familie wird noch bis zum 5. August in Rorderney verbleiben.

— Eine Naturfremdeit kann von Zeithain berichtet werden. Im Garten des Herrn Schmiedemeister Fischer steht ein Apfelbaum zum zweiten Male in Blüte. Es ist ein seltener Anblick, an einem Orte gleichzeitig beinahe reife Früchte und Blüten zu sehen. Ein Probezweig davon wurde uns übersandt und liegt in unserer Geschäftsstelle für Interessenten zur Besichtigung bereit.

— Man schreibt uns: Auf Sächsischer Flur wurde von einem Leutenwiger Schulknaben ein Hamsterbau ausgegraben mit neun lebenden jungen Hamstern; auch eine große Vorratskammer mit Getreide wurde gefunden.

— In den August, den achten Monat des Jahres, treten wir am morgenden Donnerstag ein. Ursprünglich hieß er bei den alten Römern, weil er der sechste Monat des Jahres war, Sextilis. Da aber der Name des fünften Monats Quintilis zu Ehren Julius Cäsars in Julius umgeändert worden war, so wollte der Kaiser Augustus der gleichen Ehre teilhaftig werden, und der Name Sextilis wurde deshalb durch Senatsbeschluss in Augustus umgewandelt. Der Kaiser war damit aber noch nicht zufrieden. Weil der Juli 31 Tage hatte, so sollte auch der August, der des Kaisers Namen führte, aber nur 30 Tage zählte, dieselbe Anzahl von Tagen besitzen. Es wurde daher der Februar, der bis dahin 29 Tage hatte, um einen Tag verlängert und dafür der August um einen bereichert. Im alten deutschen Kalender wird er als Erntig oder Erntemonat bezeichnet, und in deutschen Weingebenden heißt er auch hier und da der Weinfisch, weil er vermöge der Hitze, die gewöhnlich in ihm herrscht, am meisten zur Reife der Wein-

Das gute Riebeck-Bier.